

kurz + bündig ^{1/2005}

Aktuelle Neuerungen und Entwicklungen in der Rechtslandschaft

Haftung von Vereinsmitgliedern

Bis anhin mussten Vereinsmitglieder die zur Verfolgung des Vereinszwecks und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge leisten, sofern Art und Höhe der Mitgliederbeiträge nicht durch die Statuten festgesetzt wurden. Dies bedeutete indirekt die Haftung der Vereinsmitglieder für alle Vereinsschulden, solange die Statuten nichts anderes vorsahen. Dieser persönlichen Haftung, von der viele Vereinsmitglieder weder wussten noch damit rechneten, wird nun mit einer seit längerem fälligen Änderung des ZGB, welche per 1. Juni 2005 in Kraft tritt, ein Riegel geschoben.

Neu bestimmt nun Art. 71 ZGB, dass nur dann Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden können, wenn die Statuten dies vorsehen. Gemäss Art. 75a ZGB haftet für Verbindlichkeiten des Vereins das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Mit anderen Worten, die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden wurde abgeschafft. Sie kann jedoch nach wie vor in den Vereinsstatuten vorgesehen werden.

Diese Gesetzesänderung bedingt, dass Vereine ihre Statuten überprüfen und nötigenfalls an die neue Rechtslage anpassen. Insbesondere ist mit der Änderung des ZGB eine statutarische Regelung der Beitragspflicht unerlässlich geworden, da mangels einer solchen von den Mitgliedern keinerlei Beiträge gefordert werden können. Auch mit der neuen Regelung sollten Neumitglieder vor einem Beitritt jeweils die Statuten konsultieren.

Bezahlter Mutterschaftsurlaub

Das Erwerbsersatzgesetz und damit auch das Obligationenrecht erfahren per 1. Juli 2005 eine wichtige

Neuerung. Zu diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen über den bezahlten Mutterschaftsurlaub in Kraft. Der neue Art. 329f OR bestimmt, dass die Arbeitnehmerin nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen hat. Von dieser Vorschrift darf zuungunsten der Arbeitnehmerin nicht abgewichen werden. Zudem dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden, wenn die Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist oder weil sie Mutterschaftsentschädigung im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes bezogen hat.

Die erwerbstätigen Frauen in der Schweiz erhalten ab Inkraftsetzung der neuen Regelung nach der Geburt 80% ihres Lohnes beziehungsweise maximal CHF 172 pro Tag. Bei einer Geburt weniger als 14 Wochen vor dem 1. Juli 2005 besteht Anspruch auf anteilmässigen Erwerbsersatz.

Die Lohnfortzahlungspflicht eines Arbeitgebers bleibt bei einer Geburt vor dem 1. Juli 2005 über diesen Termin hinaus bestehen. Für die Dauer der Lohnfortzahlung erhält der Arbeitgeber im Gegenzug die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung von der AHV-Ausgleichskasse zurück.

Auf den 1. Juli 2005 fallen per Gesetz die bestehenden Taggeldversicherungsverträge dahin. Bestehen jedoch bei einer Geburt vor dem 1. Juli 2005 Ansprüche aus einer Taggeldversicherung bei Mutterschaft, gilt dieser Anspruch gegenüber dem Taggeldversicherer auch nach dem 1. Juli 2005 im vertraglich vereinbarten Umfang. Die Leistungen in der Höhe einer vom Taggeldversicherer geleisteten Überentschädigung können von der Ausgleichskasse zurückverlangt werden.

BVG-Änderung mit steuerlichen Auswirkungen

Per 1. Januar 2006 tritt das dritte Paket der BVG-Revision in Kraft. Die Änderungen betreffen den Begriff der beruflichen Vorsorge und den Einkauf. Sie wirken sich auch auf Steuerabzüge bei der beruflichen Vorsorge aus.

Neu werden auf Verordnungsebene die Grundsätze der beruflichen Vorsorge definiert. Es handelt sich dabei kurz gesagt um die Prinzipien der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung und der Planmässigkeit sowie um das Versicherungsprinzip. Werden diese Grundsätze verletzt, besteht die Gefahr, dass die betreffenden Vorsorgepläne nicht als der beruflichen Vorsorge dienend betrachtet werden und daher gewisse Steuerabzüge nicht mehr möglich sind. Aus diesem Grund sollten bestehende Vorsorgepläne auf ihre steuerliche Verträglichkeit hin überprüft werden.

Weiter bestimmt die Revision, dass bei Personen in der Schweiz, die noch nie in der 2. Säule versichert waren, jedoch über eine grössere Säule 3a verfügen, ein Teil dieses 3a-Guthabens bei der Berechnung der möglichen Einkäufe in die 2. Säule abgezogen wird. Damit sollen übermässige «Steuroptimierungen» über die 2. Säule verhindert werden.

Ein zusätzliches Hindernis für Steuroptimierungen bringt jene Bestimmung mit sich, wonach ab dem 1. Januar 2006 zwischen Einkäufen und Kapitalbezügen mindestens drei Jahre liegen müssen. Bisher kannte der Kanton Bern als einer von wenigen Kantonen bezüglich eines Kapitalbezugs bei der Pensionierung keine zeitlichen Einschränkungen. Ein Einkauf in einem Jahr und der Kapitalbezug im nächsten Jahr mit Besteuerung des Bezugs zum Vorzugstarif waren bis anhin möglich. Neu muss wie erwähnt nach dem Einkauf von Bundesrechts wegen eine dreijährige Frist abgewartet werden.

Neu ist ebenfalls, dass nicht mehr die Höhe des möglichen Einkaufs begrenzt wird, sondern der versicherbare Lohn. Im überobligatorischen Bereich darf daher nur noch ein Lohn von maximal CHF 759'600 versichert werden. Unter Umständen kann es sich also lohnen, noch im Jahr 2005 die letztmals nach alter Methode berechenbaren Maximaleinkäufe zu tätigen.

Weiter bewirkt die Revision, dass die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen den Vorbezug der Altersleistung nicht vor Vollendung des 60. Altersjahres erlauben dürfen.

Abschaffung der bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen

Ab dem 1. Januar 2006 können Erbschaften und Schenkungen an direkte Nachkommen nun auch im Kanton Bern völlig steuerfrei erfolgen. Soweit möglich zahlt es sich aus, mit Schenkungen und Erbvorbezügen an direkte Nachkommen bis zum kommenden Jahr zuzuwarten.

Neuer Lohnausweis erst ab 2007

Der neue Lohnausweis wird nach einer Entscheidung des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz nun erst für die Steuerperiode 2007 definitiv eingeführt. Somit können für die Steuerperioden 2005 und 2006 der neue Lohnausweis sowie die geltenden kantonalen oder der eidgenössische Lohnausweis verwendet werden. Für die Löhne des Kalenderjahres 2007 gilt jedoch nur noch der neue Lohnausweis.

Bern, im Mai 2005 TB/KE